



Ausbildungsordnung

(Stand: 18. März 2023)

§ 1 Vorwort

Die Musikkapelle Inzigkofen hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Jugend die Freude an der Musik zu wecken und zu stärken. Wir möchten die musikalische Erziehung von begabten, jungen Menschen fördern, indem wir interessierten Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit geben, sich für die Mitwirkung in der Musikkapelle aus- und weiterbilden zu lassen.

§ 2 Geltungsbereich / Inkrafttreten

1. Diese Ausbildungsordnung wird aufgrund Paragraph 5 Absatz 5.2.3 der Geschäftsordnung der Musikkapelle Inzigkofen Inzigkofen e.V. erlassen. Sie regelt die Ausbildungsangebote und notwendigen Regularien im Jugendbereich.
2. Die Ausbildungsordnung und deren Änderung werden vom Team Jugend erarbeitet, vom Vereinsausschuss geprüft und von der Mitgliederversammlung gemäß Paragraph 13 der Satzung beschlossen. In dringlichen Fällen kann der Vereinsausschuss die Ausbildungsordnung bis zu ihrer endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzeitig in Kraft setzen.
3. *Diese Ausbildungsordnung wurde am 18. März 2023 beschlossen und tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ausbildungsordnung vom 23. Juni 2018 zu diesem Datum aufgehoben.*

§ 3 Ausbildungsverhältnis

1. Aufnahme

- 1.1. In die Jugendausbildung aufgenommen werden Mädchen und Jungen
 - zwischen dem 4. und 6. Lebensjahr in dem Bereich „Musikalische Früherziehung“,
 - zwischen dem 6. und 8. Lebensjahr nach Eintritt in die Grundschule im Bereich *Blockflöte*
 - ab dem 8. Lebensjahr im Instrumentalbereich (Blasinstrumente, Schlagzeug).
- 1.2. Die Anmeldung erfolgt beim Jugendleiter/bei der Jugendleiterin der Musikkapelle. Er/sie kümmert sich auch um die Zuweisung einer geeigneten Ausbildungsperson. Die Anmeldung gilt als formell mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Ausbildungsvertrages an den Jugendleiter/die Jugendleiterin der Musikkapelle.

- 1.3. Vertragsbeginn ist der Erste des Monats, in dem zum ersten Mal Unterricht stattfindet. Die ersten *drei Monate* ab Vertragsschließung gelten als Probezeit.

2. Abmeldung

- 2.1. Die Kündigung seitens des Vertragsnehmers/der Vertragsnehmerin kann zum Ende der *dreimonatigen Probezeit*, zum 28. bzw. 29. Februar (Schulhalbjahresende) oder zum 31. August (Schuljahresende) erfolgen und muss schriftlich dem Jugendleiter/der Jugendleiterin mitgeteilt werden.
- 2.2. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. In Ausnahmefällen wie Fortzug (Abmeldebestätigung), gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest) oder in Härtefällen kann der Vereinsausschuss außerordentliche Kündigungen zulassen.
- 2.3. Ein leihweise empfangenes Instrument sowie sonstiges Eigentum des Vereins ist in einwandfreiem Zustand innerhalb von vier Wochen nach Ausbildungsende an den Jugendleiter/die Jugendleiterin zurückzugeben. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Instrument während der Leihzeit gut zu pflegen.
- 2.4. Im Falle von ungenügendem Interesse, Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten, sowie Nichtbezahlung der Unterrichtsgebühr wird der Schüler/die Schülerin nach Beratung im Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Leistungen

1. Der Instrumentalbereich (Holz- und Blechblasinstrumente, Schlagzeug, etc.)

- 1.1. Angeboten wird ein wöchentlicher Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten in praktischem Spiel und theoretischem musikalischen Grundwissen bis zur Heranführung an das Leistungsabzeichen in Bronze (D1-Prüfung) des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.
- 1.2. Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt ca. 6-8 Jahre.
- 1.3. Als Ausbilder/Ausbilderinnen werden erfahrene Musiker/Musikerinnen des Vereins und aus der Umgebung, sowie private und kommerzielle Musiklehrer/Musiklehrerinnen eingesetzt.
- 1.4. *Der Unterricht findet im Probelokal der Musikkapelle oder in der Musikschule Sigmaringen statt.*
- 1.5. Unterrichtsstunden, die durch Fernbleiben des Schülers/der Schülerin ausfallen, werden berechnet. Unterrichtsstunden, die auf Verlangen des Lehrers/der Lehrerin ausfallen, werden nachgeholt oder vergütet. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- 1.6. Der Musikverein verfügt über eine aktuelle Liste der Instrumentenverteilung innerhalb der Jugendausbildung. Anhand dieser Liste kann der Verein sehen, ob es im Moment Instrumente gibt, für die ein besonderer Förderbedarf besteht.

Sollte sich der Schüler/die Schülerin für so ein Instrument entscheiden und es kommt zum Vertragsabschluss, wird der Verein die Kosten für den Unterricht während der *dreimonatigen Probezeit* übernehmen. Da dies für den Verein Mehrkosten bedeutet, wird über eine mögliche Förderung zuvor immer im Ausschuss abgestimmt.

2. Der Bereich Blockflöte

- 2.1. Es wird ein wöchentlicher Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 25 Minuten angeboten.
- 2.2. Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt 1-2 Jahre.
- 2.3. Der Unterricht findet im Probelokal der Musikkapelle statt.
- 2.4. Unterrichtsstunden, die durch unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers/der Schülerin ausfallen, werden berechnet. Unterrichtsstunden, die auf Verlangen des Lehrers/der Lehrerin ausfallen, werden nachgeholt oder vergütet. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

3. Der Bereich „Musikalische Früherziehung“

- 3.1. Der Musikverein bietet für die Kinder des Kindergartens Inzigkofen die „Musikalische Früherziehung“ an. Es findet ein wöchentlicher Unterricht in einer Gruppengröße von *maximal 8 Kindern* mit einer Unterrichtsdauer von *45 Minuten* statt. Die Kinder sind in die Altersklassen 4-5 Jahre und 5-6 Jahre unterteilt.
- 3.2. *Die Musikalische Früherziehung gliedert sich in zwei Kurse, die aufeinander aufbauen und jeweils ein ganzes Schuljahr gehen. Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt 2 Jahre, wenn beide Kurse absolviert werden. Bei den Verträgen handelt es sich um Jahresverträge, die immer auf den 31.08. automatisch auslaufen.*
- 3.3. Der Unterricht findet im Probelokal der Musikkapelle statt.
- 3.4. Unterrichtsstunden, die durch unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers/ der Schülerin ausfallen, werden berechnet. Unterrichtsstunden, die auf Verlangen des Lehrers/der Lehrerin ausfallen, werden nachgeholt oder vergütet. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 5 Ausbildungsbeiträge

1. Grundbeitrag

- 1.1. Im Instrumentalbereich wird der Jahresbeitrag in Höhe von € 684,00 in monatlichen Beiträgen von € 57,00 fällig.
- 1.2. Im Bereich *Blockflöte* wird der Jahresbeitrag in Höhe von € 312,00 in monatlichen Beiträgen von € 26,00 fällig.
- 1.3. Im Bereich „Musikalische Früherziehung“ wird der Jahresbeitrag in Höhe von € 294,00 in monatlichen Beiträgen von 24,50 € fällig.

2. Zusätzliche Gebühren / Ermäßigungen

- 2.1. Spätestens nach der Hälfte des ersten Ausbildungsjahres und bis zum Eintritt in die Jugendkapelle IVE sollten die Jungmusikanten des Instrumentalbereichs an den Proben der *IVE-Kids* teilnehmen, da diese ein Bestandteil der Ausbildung sind. Ist dies nicht der Fall kann der Vereinsausschuss eine Erhöhung der monatlichen Beiträge um € 5,00 oder den Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus dem Verein erwirken.
- 2.2. Spätestens nach dem zweiten Ausbildungsjahr und bis zum Eintritt in die Musikkapelle sollten die Jungmusikanten des Instrumentalbereichs an den Proben der Jugendkapelle IVE teilnehmen, da diese ein Bestandteil der Ausbildung sind. Ist dies nicht der Fall kann der Vereinsausschuss eine Erhöhung der monatlichen Beiträge um € 5,00 oder den Ausschluss des Schülers aus dem Verein erwirken.
- 2.3. Musikerermäßigung: Die monatliche Gebühr im Instrumentalbereich verringert sich um € 7,00, wenn mindestens ein Elternteil aktiv in der Musikkapelle tätig ist.
- 2.4. Geschwisterermäßigung: Die monatliche Gebühr verringert sich kumulativ um € 5,00 für jedes weitere Kind, falls sich bereits ein Kind aus der Familie in Ausbildung befindet (d.h. beim 2. Kind um € 5,00, beim 3. Kind um € 10,00 usw.).
 - 2.4.1. Die monatliche Gebühr verringert sich, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller Familienangehörigen abzüglich der Mietbelastung die Regelsätze der Sozialhilfe gemäß SGB II
 - a) um bis zum 1,5-fachen übersteigt: Ermäßigung um € 20,00.
 - b) um bis zum 2-fachen übersteigt: Ermäßigung um € 10,00.
 - 2.4.2. Mietkosten werden nur bis zur für SGB II-Empfänger des Landkreises Sigmaringen geltenden Höhe berücksichtigt. Für den Begriff des Einkommens gilt § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).
 - 2.4.3. Für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigung müssen ein formloser, schriftlicher Antrag, rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung, an den Jugendleiter/die Jugendleiterin gestellt sowie die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.5.1 durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden.
3. Die Ausbildungsbeiträge sind auf das Konto der Musikkapelle (siehe Ausbildungsvertrag) zu entrichten. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes würde die Musikkapelle die Erteilung einer Einzugsermächtigung begrüßen.
4. Die Musikkapelle behält sich das Recht vor, in bestimmten Einzelfällen Sonderregelungen wie z.B. die Vergabe von Ausbildungs-Stipendien zu erlassen.

§ 6 Unterrichtsmaterialien und Instrumente

1. Notenhefte und Instrumentenschulen sind vom Schüler/ von der Schülerin zu bezahlen.
2. Im Instrumentalbereich bietet die Musikkapelle drei verschiedene Modelle zur Finanzierung der Instrumente an. Nähere Informationen hierzu sind dem entsprechenden Infoblatt (erhältlich beim Jugendleiter/bei der Jugendleiterin) zu entnehmen.
3. Im Falle von Leihinstrumenten gilt: Die monatliche Miete beträgt in der Regel € 8,00. Für Verlust oder Beschädigungen bei nicht sorgsamer Verwendung haftet der Entleiher/die Entleiherin bzw. der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin. Die weiteren Vertragsbedingungen sind beim Jugendleiter/bei der Jugendleiterin der Musikkapelle einzusehen. Reparaturen dürfen nur von der Musikkapelle in Auftrag gegeben werden.

§ 7 Datenschutzgrundverordnung

Im Zuge der, seit 25.05.2018, in Kraft getretenen DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) wird dem Ausbildungsvertrag ein zusätzliches geltendes Dokument (Bestandteil des Ausbildungsvertrages) hinzugefügt. Hierdurch soll ermöglicht werden, wichtige Informationen, die die Ausbildung im Musikverein Inzigkofen betreffen, weiterhin per Mail übersenden zu dürfen.

§ 8 Annahme der Ausbildungsordnung

Diese Ausbildungsordnung wurde am 07.02.2023 im Rahmen einer Sitzung des Vereinsausschusses geprüft und am 18.03.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. od. 2. Vorsitzender:



Leiter Team Jugend:

